

10

F. 13. H.

(10. 2. 1802.)



81

Sennach des Hochwürdigsten
des Heiligen Römischen Reichs
Fürsten und Herrn, Herrn
Friedrich Carl,

Bischoffen zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzogen zu Franken ꝛ. ꝛ. Hochfürstliche Gnaden Eine allgemeine Landes-Berordnung, wie es der Gewährschaft halber in Roß- und andern Viehehandeln gehalten, und bey vorkommenden Klagen darauf geurtheilt werden solle, in Dero Hochfürstlichen Wirzburgischen Landen ergehen zu lassen, aus besondern Ursachen gnädigt bewogen worden; Als befehlen Höchst-Dieselbe nach der Sachen genugsamen Lieberlegung hiermit gnädigt, daß

1mo: Wann zwischen dem Käufer und Verkäufer, oder sonst contrahirenden Partheyen wegen der Eviction oder Gewährschaft und Schadloshaltung etwas besonderes bedungen, abgeredet und geschlossen worden, es auch darbey sein Bewenden haben, und jeder Theil selbigem ein Genügen leisten, auch demne ohnverbrüchlich nachleben solle. Dafern aber

2do: Nichts besonderes bedungen worden, und sich hernach gleichwohl begäbe, daß das verkaufte oder vertauschte Viehe mangelhaft wäre, so solle es mit der Gewährschaft solgendermassen gehalten, und zwar so viel

die Pferde

anbelanget, für Hauptmängel geachtet werden, wann ein Pferd

1. Roßig,
2. Häutig,
3. Haarschlechtig oder schleebäuchig,
4. Springkollerend, taub- oder lausch-kollerend ist.

Im übrigen aber wegen der Leber-Nieren-Milz- und Lungen-Fäulung oder Herzslechtigkeit, der Verkäufer oder Verrenter, es wäre dann, daß solches besonders bedungen worden, einige Gewährschaft, nach der allbereits unterm 21. März 1705. deswegen im Druck erlassenen Hochfürstlichen Landes-Berordnung zu leisten nicht schuldig seyn. Damit aber

):(

3tio:

3tio: Solche Schadloshaltung nicht zur Ungebühr mißbraucht werden könne, so solle ein jeder Verkäufer oder Vertauscher für obgedachte Hauptmängel, wann gleich keine gewisse Zeit bedungen oder vorbehalten worden, 30 Tage von der Zeit des geschlossenen Contractis gut seyn, und die Gewährung leisten. Da aber eine kürzere oder längere Gewährung ausdrücklich bedungen worden, sind die Partheyen deme, wie oben in §. 1mo gemeldet, auch nachzukommen schuldig. Es solle jedoch

4to: Innerhalb der gedachten 30 Tage, oder auch der besonders bedungenen engeren oder weiteren Gewährungs-Frist der beschwerte Theil dem andern, von welchem er das mangelhafte Pferd erhandelt, entweder außer Gericht, jedoch erweislich besprechen, oder in des beklagten Theils Abwesenheit vor seinem Gericht es anzeigen, oder da es nicht thunlich, vor seinem des Klägers eigenem Gericht es eröffnen, und durch Noß-Verständige, daß bey der Besichtigung dergleichen Mängel befunden worden, sich ein schriftliches Zeugnuß ertheilen lassen, oder auch den Verhändler oder Verkäufer vor seinem Gericht ordentlich belangen, und hierauf Urtheil und Recht erwarten.

Was nun die Mängel bey denen

Ochsen,
Stieren,
Kühen und
Kindern

anbetrifft, hat es

1mo: Bey der, wegen denen sogenannten Franzosen, Zacken oder Finnen (welche 3 Stück bey dem Horn- und Rindviehe eines sind) allbereits unterm 4. April 1668. und 26. Nov. 1671. beschwungen in Druck erlassenen hiesigen Landes-Verordnung sein ohnabänderliches Bewenden, daß nemlich, wann ein solches verhandelte Vieh innerhalb 3 Monaten, oder eines Vierteljahres Frist, von Zeit der getroffenen Handlung, im Schlachten oder Hinfallen mit solcher Unreinigkeit der Franzosen, Zacken oder Finnen behaftet gewesen zu seyn, befunden würde, der Verkäufer oder jener contrahirende Theil, von welchem solches Viehe hergekommen, dem Käufer oder sonst contrahirenden

den Gegenpart die Gewährschaft zu leisten, und den empfangenen Kaufpreis völlig wieder zurück zu geben schuldig seyn solle. Falls aber solche Unreinigkeit nach Verfließung eines Vierteljahrs oder dreym Monaten, jedoch noch inner einer halber Jahres-Frist, oder 6 Monaten nach getroffener Handlung sich befinden thäte, alsdann der Schaden, so viel den Kaufschilling betrifft, zwischen dem Käufer und Verkäufer, und also beeden Theilen, jedem zur Hälfte und zugleich getragen- wegen dem Interesse, Kosten, und etwan andern daraus zukommenden Schaden aber nichts gut gethan werden; und zu obgemeldter Schuldigkeit der Gewährschaft solle nicht nur der letztere, sondern auch der vorgehende Verkäufer, so lang und so weit der obgesetzte Viertel- und halbjährige Termin dieselbe erreichen wird, mitbegriffen und verbunden seyn- außer solcher Gewährsfrist dahingegen alle fernere Gewährschaft aufhören, und kein Theil dem andern ferneres zu leisten schuldig seyn, sondern der Schade dem Käufer oder demjenigen, so das Vieh unter solcher Zeit in seiner Gewalt und Eigenthum gehabt, allein zustehen und verbleiben. Was

2do: Das sogenannte Meerlinsige anbelanget, wann solche nicht abzuhäuten, und nach Aussage deren Viehverständigen (welche jedoch darüber an die Behörde vorhero Bericht zu erstatten und darauf Verordnung abzuwarten haben) das Fleisch ohne Gefahr und Schaden der Gesundheit nicht zu genießen, soll es der Gewährschaft halber eben also, wie mit denen Franzosen, Zacken oder Fimnen gehalten, darbey aber auch beobachtet werden, ob nicht etwan die Haut und das Unschlit dem Behändler ohne Gefahr zurückgegeben werden könnte, dahingegen, wenn solche Meerlinsen, ohne daß sie das Fleisch schon angegriffen, nach Aussage deren Verständigen annoch wohl abzuhäuten, und das Fleisch auf vorherige ordentliche Erkenntnuß ohne Gefahr und Schaden zu essen ist, in solchem Fall kan es dem Behändler, von welchem solches Viehe hergekommen, gegen die Wiederersekung des etwan schon bezahlten Kaufpreises zum Genuß zurückgegeben werden, welches erstobann, wann auch an dem Kaufschilling noch nichts bezahlet worden, anzunehmen schuldig ist. So viel nun

3tio: Die Lungen-Leber-Nieren- und Milz-Fäulung bey dem Rindvieh betrifft zc. Wenn solches daran fällt, ist der

)(2

Ber-

Verkäufer auf ein Vierteljahr zur Gewährschaft verbunden, bey dem Schlachten aber hat es nichts zu bedeuten, und ist das Fleisch zu genießen, worüber jedoch in denen Städten und Orten, wo zünftig- und geschworne Meister und Fleischschäfer des Metzger-Handwerks, oder Viehe-Beschauere wohnen, dieselbe in denen Orten aber, wo solche nicht vorhanden, andere verständige ehrliche Männer zur Besichtigung darüber geführt werden sollen, welche nach Gestalt und Befinden der Sachen, darentwegen sie auch jederzeit bey denen Beamten auf dem Land, oder in hiesiger Hochfürstl. Residenzstadt bey dem Ober-Rath die Anzeige nebst Erfassung eines Pflichtmäßigen Gutachten zu thun hätten, welcher Ober-Rath sodann weiters an die allhiesige Regierung den Bericht geben, und darüber, ob und was von gedachtem Fleisch ohne Gefahr und Schaden zu genießen, oder was davon an Fleisch, oder ob die Haut und Unschlit zu verwerfen seyn mögte, vorhero den Bescheid erwarten solle, wo hernach bey ersterem Fall, da es nemlich zu genießen, es keine Gewährschaft bedarf, im zwayten Fall aber, da es entweder gar oder nur zum Theil verworfen werden sollte, die Gewährschaft von dem Verkäufer nach Proportion des verworfenen Theils, auf ein Vierteljahr zu leisten ist.

Was nun hierauf

4to: Das Schwindel-köpfig,
Dormlich oder Schwindel-hirinig,
Mit der fallenden Krankheit,
Mit dem Stein, oder auch
Fürfall behaftet,
Mark-flüssig,
Gewächs im Schlund habend,
Sich nicht füttern,

belanget, solle die Gewährschaft nur auf 4 Wochen lang von dem Verkäufer oder Verkäufer geleistet werden. Uebrigens und

5to: Wegen denen sogenannten Nacht-Schäden, als
Feuer,
Milz-Brand, und
Uebergeblüth, wie auch
allen andern Mängeln, so in dieser Verordnung nicht ausgedruckt sind, sie mögen Rahmen haben, wie sie wollen, ist keine

ne Gewährschaft zu leisten, wofern nicht solche, wie in dem Eingang gemeldet, besonders wäre bedungen worden.

Wegen

denen Schweinen

solle es der Gewährschaft halber folgendermassen gehalten werden:

1mo: Wann ein Schwein lebendig, und gleich bey dem Kauf besichtigt und mit Finnen befunden wird, so kan es dem Verkäufer wiederum zurückgegeben werden, oder wann es der Käufer jedennoch behält, so hat er es auf seine Gefahr, und wird in solchem Fall keine Gewährschaft geleistet.

2do: Wann der Käufer bey dem Handel die Besichtigung nicht fürnehmen läßt, hat er es ebenmäßig auf seine Gefahr, und der Verkäufer keine Gewährschaft zu leisten.

3tio: Wann auch bey dem Handel die Besichtigung vorgenommen, und nichts auf der Zungen von denen Finnen, gleichwohl aber solche, nach der Schlachtung im Leib gefunden worden, in solchem Fall hat der Verkäufer für die Gewährschaft auf 6 Wochen lang zu haften.

Wofern schließlichen, sowohl von obgedachten Hauptmängeln deren Pferde, als auch deren Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern und Schweinen, überwähnten die Gewährschaft erfordernden Mängeln bey dem Handeln nichts ausdrückliches gemeldet, noch deren Gewährschaft bedungen, sondern solche Mängel mit Stillschweigen übergangen worden, dessen ohnangesehen solle der Verkäufer oder Vertauscher für Leistung der Gewährschaft über solche mit Stillschweigen übergangene obernannte Mängel schuldig seyn. Es bleibt jedoch dem Verkäufer ohnbenommen, besonders zu bedingen, für obgedachte Mängel, oder einigen darvon keine Gewährschaft leisten zu wollen.

Im Fall auch etwan nur ein oder anderer von obgedachten nebst anderen, oben nicht benahinten Mängeln bedungen und verabredet, die übrige obernannte die Schuldigkeit der Gewährschaft auf sich habende Mängel aber mit Stillschweigen übergangen worden, alsdann solle der Verkäufer zur Gewährschaft deren mit Stillschweigen übergangenen übrigen obgedachten Mängeln gleichwohl verbunden seyn, worbey jedoch denen contrahirenden Theilen überwähntermassen auch ohnbenommen

men bleibet, besonders zu bedingen, für alle obgedachte Mängel oder einigen davon nicht stehen zu wollen, welches aber alsdann in dem Handel ausdrücklich gemeldet und bedungen werden muß.

Wiewohl nun nach dieser allgemeinen Landes-Verordnung nicht allein in denen zwischen hiesigen Fürstlichen Hochstifts, sondern auch fremder Herrschaft Unterthanen gegen die hiesige führenden Klagsfällen gerichtet und gesprochen werden solle; so wird es jedoch dergestalten verstanden, und dahin limitiret, wo fremde Herrschaften gegen die diesseitige Unterthanen in solchen Fällen es reciproce und hinwieder also halten werden, dann im Fall, bey benachbarten und fremden Herrschaften in dergleichen, oder nur einigen oder auch anderen Fällen entweder gar keine Gewährschaft, oder unter engeren und kürzeren Termin gestattet würde, hätten die diesseitige Beamte und Richter den ausländischen Klägern nach Gestalt der bey Ihnen üblichen Satzungen und Gewohnheiten auch das Recht in Gleichförmigkeit mitzutheilen.

Wornach sich also männiglich hinfüro zu richten hat, dahero diese allgemeine Landes-Verordnung öffentlich solle verkündet, und bey allen Gerichten dahier sowohl, als auch von denen Hochfürstlichen Wirzburgischen Beamten auf dem Land darauf stets vest und unverbrüchlich bey vorkommenden Klagen geurtheilet und gesprochen werden, dessen gehorsamster Befolgung Höchstgedacht Seine Hochfürstliche Gnaden sich gänzlich gnädigt versehen. Geben in Dero allhiesigen Residenzstadt Wirzburg unter hierunter gedruckten Hochfürstlichen Canzley-Secret-Zunnsiegel den 22. Tag Septembris Anno 1742.



Hochfürstl. Wirzburgl.
Canzley.

Pon We 1705. 40

ULB Halle 3
002 164 574



TA-OL

1018

1017

M.F.



Seynach des Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Friederi

Bischoffen zu Bamberg und B
zogen zu Franken zc. zc. Ho
Eine allgemeine Landes-Verordnung,
halber in Noß-Kind- und andern Vieh
bey vorkommenden Klagen darauf geurt
Dero Hochfürstlichen Wirzburgischen L
aus besonderen Ursachen gnädigst bew
fehlen Höchst-Dieselbe nach der Sach
gung hiermit gnädigst, daß

1mo: Wann zwischen dem Käufer
sonsten contrahirenden Partheyen wege
währschaft und Schadloshaltung etw
abgeredet und geschlossen worden, es
den haben, und jeder Theil selbigem ein
deme ohnverbrüchlich nachleben solle.

2do: Nichts besonderes bedungen
nach gleichwohl begäbe, daß das ver
Viehe mangelhaft wäre, so solle es mi
gendermassen gehalten, und zwar so vi

die Pferde

anbelanget, für Hauptmängel geachtet

1. Noßig,
2. Rautig,
3. Haarschlechtig oder schleel
4. Springkollerend, taub-

Im übrigen aber wegen der Leber-Nier
Fäulung oder Herzslechtigkeit, der
scher, es wäre dann, daß solches beson
einige Gewährschaft, nach der allbere
1705. deswegen im Druck erlassenen
Verordnung zu leisten nicht schuldig seyn

);(



3tio: